

# Hinweise Objektfunkanlagen

## Rhein-Pfalz-Kreis

Stand: März 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Planung – Vorbereitung – Ausführung - Prüfung .....	4
3. Anforderungen an die Ausführung.....	4
3.1. Bauliche Anforderungen.....	4
3.2. Technische Anforderungen .....	5
4. Sonstiges.....	5

## 1. Einleitung

Gemäß § 15 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RP) müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Je nach Gebäudestruktur und der verwendeten Baustoffe kann es daher notwendig werden, dass zur Sicherstellung der Einsatzstellenkommunikation eine Objektfunkanlage ausgeführt werden muss. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber bzw. der Eigentümer der baulichen Anlage.

Im Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV) der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) heißt es hierzu: „Vor dem Hintergrund, die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mit einem bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem (Digitalfunk BOS) auszustatten, muss der Digitalfunk BOS nicht nur im Freien (Freifeld) verfügbar sein und eine reibungslose Kommunikation gewährleisten, sondern auch die Koordination von Einsatzkräften innerhalb von Objekten ermöglichen.“

Das vorliegende Merkblatt regelt unter Verweis auf die genannten Richtlinien die Errichtung und den Betrieb von Objektfunkanlagen im Rhein-Pfalz-Kreis.

## **2. Planung – Vorbereitung – Ausführung - Prüfung**

Die Planung, Projektierung, Vorbereitung sowie Ausführung und Prüfung von Objektfunkanlagen richten sich nach dem Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV) der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS).

Die im L-OV BDBOS genannten rechtlichen Vorgaben, weiterführenden Richtlinien und Normen sind zu beachten und einzuhalten.

Die Planung und Projektierung haben durch entsprechend zertifizierte Fachplaner, die Ausführung durch entsprechend zertifizierte Fachfirmen/ Errichter zu erfolgen.

Der Leitfaden (L-OV) sowie zugehörige Dokumente sind auf der Homepage der BDBOS abrufbar: [www.bdos.bund.de](http://www.bdos.bund.de) bzw.

[http://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung\\_node.html;jsessionid=809428D7260D07C81DBB65AC334E7244.2\\_cid362](http://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung_node.html;jsessionid=809428D7260D07C81DBB65AC334E7244.2_cid362) .

## **3. Anforderungen an die Ausführung**

Die Anforderungen an die Ausführung einer Objektfunkanlage ergeben sich aus dem genannten Leitfaden (L-OV) der BDBOS.

### **3.1. Bauliche Anforderungen**

Soweit im L-OV BDBOS nicht anders beschrieben, sind Objektfunkanlagen als sicherheitstechnische Einrichtungen in entsprechend geschützten Räumen unterzubringen.

Einschaltstellen/ Einschaltmöglichkeiten für die Feuerwehr sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung mit der zuständigen Feuerwehr (KFI und Wehrleiter) festzulegen.

Hinweis: Bei der Verlegung von Leitungen sind die Angaben und Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie Rheinland-Pfalz (LAR RP) sowie der tangierenden Normung (insb. VDE 0833 etc.) zu beachten und einzuhalten.

### **3.2. Technische Anforderungen**

Sofern eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden (geplant) ist, sind die Räume der Objektfunkanlage in den Überwachungsumfang der BMA mit einzubinden.

Die Objektfunkanlage selbst ist als sicherheitstechnische Einrichtung mit einer redundanten Stromversorgung auszuführen (Sicherheitsstromversorgung), die entsprechenden Regelwerke sind zu beachten und einzuhalten.

## **4. Sonstiges**

Durch den Betreiber ist sicher zu stellen, dass die zuständige Feuerwehr und die Brandschutzdienststelle erforderlichenfalls Zugang zu der Anlage erhalten sowie die Möglichkeit die Objektfunkanlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Der Betreiber hat des Weiteren mindestens eine und maximal drei unterwiesene Personen für die Objektfunkanlage schriftlich zu benennen. Eine dieser unterwiesenen Personen muss ständig, auch ggf. außerhalb der Betriebszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen, für die entsprechenden BOS-Funktionsträger erreichbar sein. Die Erreichbarkeiten sind im Bereich des Bedienfeldes der Objektfunkanlage zur Verfügung zu stellen und in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen.

---

Ludwigshafen, 29.03.2018

Brandschutzdienststelle, Rhein-Pfalz-Kreis